

Stadt Pulsnitz

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Büro der Bürgermeisterin
Erledigungstermin	
Sitzung	18. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses
Sitzungsdatum	06.11.2024
Tagesordnungspunkt	4
Vorlagennummer	VG-B/2024/015

TOP 4 Grundsatzbeschluss zur Ausweisung von Flächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (PV-Anlagen) im Flächennutzungsplan

Beschluss Nr. VG-B/2024/015

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz fasst hinsichtlich der Entwicklung von Flächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (PV-Anlagen) und deren Festsetzung im Flächennutzungsplan folgenden Grundsatzbeschluss:

1. Die Neuerrichtung und Erweiterung von bestehenden PV-Anlagen auf bauordnungsrechtlich genehmigten, genehmigungsfähigen oder verfahrensfreien Gebäuden und Stellplätzen wird grundsätzlich befürwortet. Darüber hinaus werden auch PV-Anlagen im baurechtlichen Außenbereich grundsätzlich befürwortet, wenn die Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB privilegiert sind.
2. Die Neuerrichtung von PV-Anlagen und Erweiterung von bestehenden PV-Anlagen auf vormals baulich genutzten Brachflächen, keiner Bebauung zuzuführenden Brachflächen und Altlastenflächen wird grundsätzlich befürwortet.
3. Die Ausweisung von Flächen zur Errichtung und Erweiterung von nicht privilegierten PV-Anlagen im Flächennutzungsplan wird grundsätzlich befürwortet, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a. keine entgegenstehenden Ausweisungen im Flächennutzungsplan bzw. *in der jeweils zuletzt beschlossenen Entwurfsfassung*,
 - b. Vorlage einer verbindlichen Zusage bzw. Bestätigung der Einspeisemöglichkeit der vorgesehenen Leistung,
 - c. keine Waldflächen gemäß § 2 SächsWaldG,
 - d. keine oberirdischen Gewässer wie Seen und Teiche mit dazugehörigen Gewässerrandstreifen,
 - e. keine gesetzlich-geschützten Biotope,
 - f. keine geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß BNatschG und SächsNatschG - abgesehen des Landschaftsschutzgebietes,
 - g. Keine Flächen, die voraussichtlich der Ortsumfahrung Pulsnitz S 95 vorbehalten sind und
 - h. Keine Flächen, denen landesplanerischen Vorrangfestlegungen, wie Landwirtschaft, Waldmehrung, Waldschutz, Arten- und Biotopschutz, Regionale Grünzüge –und Grünzäsuren entgegenstehen.

Darüber hinaus sollen folgende landschaftsbildprägende Flächen mit den dazugehörigen Flurstücken von einer Bebauung mit PV-Anlagen grundsätzlich freigehalten werden:

Keulenberg, Ober- und Niederlichtenauer Flur

Beschluss-Nr. VG-B/2024/015 vom 06.11.2024



4. Für PV-Anlagen, die die Kriterien der Nr. 1-3 nicht erfüllen, erfolgt grundsätzlich keine Festsetzung von PV-Flächen im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz.
5. Für PV-Anlagen, die die Kriterien der Nr. 1 – 3 erfüllen, erfolgt eine weitere Auseinandersetzung mit dem Standort. Ein Anspruch auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens besteht grundsätzlich nicht. Im Falle der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens erfolgt die Anpassung der Ausweisungen im Flächennutzungsplan durch ein gesondertes Änderungsverfahren im Parallelverfahren zur Aufstellung des dafür erforderlichen Bebauungsplanes. Die Kosten der dann erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes gehen nicht zu Lasten der Verwaltungsgemeinschaft.

Begründung:

Der Nutzung alternativer Energieerzeugungen, insbesondere aus sogenannten regenerativen Energien, kommt gesamtgesellschaftlich und angesichts des durch die zunehmende Erderwärmung und den CO₂-Ausstoß zunehmenden Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu.

Auf Grund dessen werden bundespolitisch aktuell eine Vielzahl zusätzlicher Anreize – für Unternehmen und Gewerbetreibende gleichermaßen - für die Errichtung von Anlagen zur alternativen Energieerzeugung geschaffen (wie insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder die Photovoltaikfreiflächenverordnung). Speziell kleinere und mittlere Unternehmen, Kommunen und Privathaushalte sind bereits schon wegen der drastisch gestiegenen Energiebeschaffungskosten gezwungen, Möglichkeiten der Eigenenergieerzeugung zu finden.

Deshalb ist eine Verstärkung von Anfragen dieser Art an die Gemeinden zu beobachten. Es wird daher vorgeschlagen, durch einen Grundsatzbeschluss festzulegen, für welche Fälle ein befürwortendes Votum der Verwaltungsgemeinschaft in Aussicht gestellt werden kann und in welchen Fällen nicht. Der Beschluss an sich stellt hierbei keine eigene Rechtsverbindlichkeit dar, sondern hat bindenden Charakter für die Verwaltung und Mitgliedsgemeinden. Anfragen potentieller Antragsteller können so schnell und unbürokratisch im Auftrag der Mitgliedsgemeinden beantwortet werden. Bei der Prüfung eines Freiflächenstandortes zur Nutzung von Solarenergie sind eine Vielzahl von Einzelschritten erforderlich. Das Treffen einer Vorabentscheidung auf der Basis der o.g. Kriterien dient der Handlungsfähigkeit der politischen Gremien und der Verwaltung (z.B. durch den Ausschluss von Flächen mit ohnehin geringen Genehmigungsaussichten). Darüber hinaus sollen die landschaftsprägenden Elemente der Verwaltungsgemeinschaft geschützt werden.

Hinweise zur baurechtlichen Zulässigkeit von PV-Anlagen:

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Sächsische Bauordnung sind

- Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, ausgenommen Hochhäuser, sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes
- gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m im Innenbereich

verfahrensfrei und bedürfen daher keiner Baugenehmigung.

Im baurechtlichen Außenbereich sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB folgende PV-Anlagen privilegiert und baurechtlich ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes zulässig:

- Längs von Autobahnen im Abstand von bis zu 200m



- Längs von übergeordneten (zweigleisigen) Schienennetzen bis zu 200 m
- besondere PV Anlagen im Sinne des EEG-Gesetzes (Agri-PVA), im räumlich-funktionalen Zusammenhang bei land-forst und gärtnerischen Betrieben bis 2,5 ha je Hofstelle

Darüber hinaus bedarf es bei geplanten Anlagen im Außenbereich für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Dieser ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, weshalb die Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist. Die Aufgaben der Flächennutzungsplanung sind als sogenannte vorbereitende Bauleitplanung gemäß § 36 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 SächsKomZG auf die Stadt Pulsnitz als erfüllende Gemeinde übergegangen, weshalb der Gemeinschaftsausschuss für die Beschlussfassung zuständig ist.

Finanzielle Auswirkungen: keine

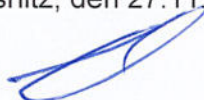
Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 18
Davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: 0

F.d.R.d.A.



Beglaubigt:

Pulsnitz, den 27.11.2024



Barbara Lüke
Bürgermeisterin

